

**Ortsgemeinde Schwabenheim
an der Selz**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
'Penny Markt'**

**Artenschutzrechtliche Beurteilung
Nachtrag 2024**

Vorhabensträger:
Penny Markt GmbH
Oststraße 75
22844 Norderstedt
www.penny.de
kontakt@penny.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
B.Sc. Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	7
G. Habitategnung für streng geschützte Arten	8
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	8
H.1 Fledermäuse	8
H.2 Vögel	8
H.3 Reptilien	12
H.4 Sonstige Artengruppen	13
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung	13
J. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung	15
J.1 Rechtliche Grundlagen	15
J.2 Methode	16
J.3 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes	16
J.4 Prognose potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben	19
J.5 Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne	22
J.6 Fazit	22
K. Vorgaben	22
L. Fazit	23
M. Literatur	24
N. Fotodokumentation	26

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	10
Tabelle 3: Orientierungswerte für Fluchtdistanzen von Vogelarten in m	17

Karten

Bestand Biotoptypen	Karte 1
Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung	Karte 2

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Penny Markt GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Penny Markts in der Ortsgemeinde Schwabenheim. Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Schwabenheim, Flur 18, Nr. 222/2, 223, 224, 225 und 226/2 mit einer Größe von ca. 0,54 ha.

Im laufenden Planungsprozess wurde der Geltungsbereich angepasst und insbesondere um die Flurstücke 220 und 221 ergänzt. Darüber hinaus wurde das Plangebiet über die angrenzende L428 ausgedehnt. Der erweiterte Geltungsbereich ist etwa 1,0 ha groß.

Wie bei jedem Vorhaben sind auch bei Errichtung des geplanten Penny Marktes die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 1. März 2010 und zuletzt geändert am 13. Mai 2019) zu berücksichtigen. Diese sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Die Penny Markt GmbH beauftragte am 18.03.2022 das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens und am 18.01.2024 mit Beurteilung des erweiterten Bereichs. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes, deren Biotoptypenausstattung und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller 195 aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6014 Ingelheim nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotop-typen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Vögel und Reptilien.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 26.03.2022 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel und Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 21.04., 05.05. und 21.06.2022 sowie am 09.05., 22.05. und 27.05.2024 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen wurden bei insgesamt acht Begehungen am 21.04., 27.04., 28.04., 04.05., 09.05., 17.05., 02.06 und 10.06.2022 sowie im Rahmen der Plangebietserweiterung im Jahr 2024 am 07.04., 08.04., 28.05. und 11.06.2024 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Diese Bereiche wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit dichtem und höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 31.08.2022. Der Erweiterungsbereich wurde am 27.05.2024 erfasst. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Vorhabensgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsausgang von Schwabenheim und erstreckt sich über die Parzellen Gemarkung Schwabenheim, Flur 18, Flurstücke ## 222/2, 223, 224, 225 und 226/2. Die Größe der Vorhabensfläche umfasst ca. 0,54 ha. Der Erweiterungsbereich erstreckt sich insbesondere um die nordwestlich angrenzenden Parzellen 220 und 221. Diese umfassen eine artenarme Fettweide. Darüber hinaus dehnt sich der geänderte Geltungsbereich über die angrenzende L428 und die benachbarten Rebflächen aus.

Das von dem Vorhaben betroffene Areal wird überwiegend von einer ruderalen Wiese eingenommen. Auf dem Flurstück Nr. 226/2, im Westen des Gebietes befinden sich bewirtschaftete Rebzeilen. Der nordöstliche Bereich des Plangebiets wird hingegen aktuell als Parkplatz für den gegenüberliegenden Friedhof sowie als Wohnmobilstellplatz und Containerstandort genutzt. Am Nord- und Südrand des Plangebiets verlaufen unbefestigte Wirtschaftswege. Im Norden wird die Fläche durch die Ingelheimer Straße (L 428) begrenzt. Im Süden schließen weitere Rebflächen an das Gebiet an.

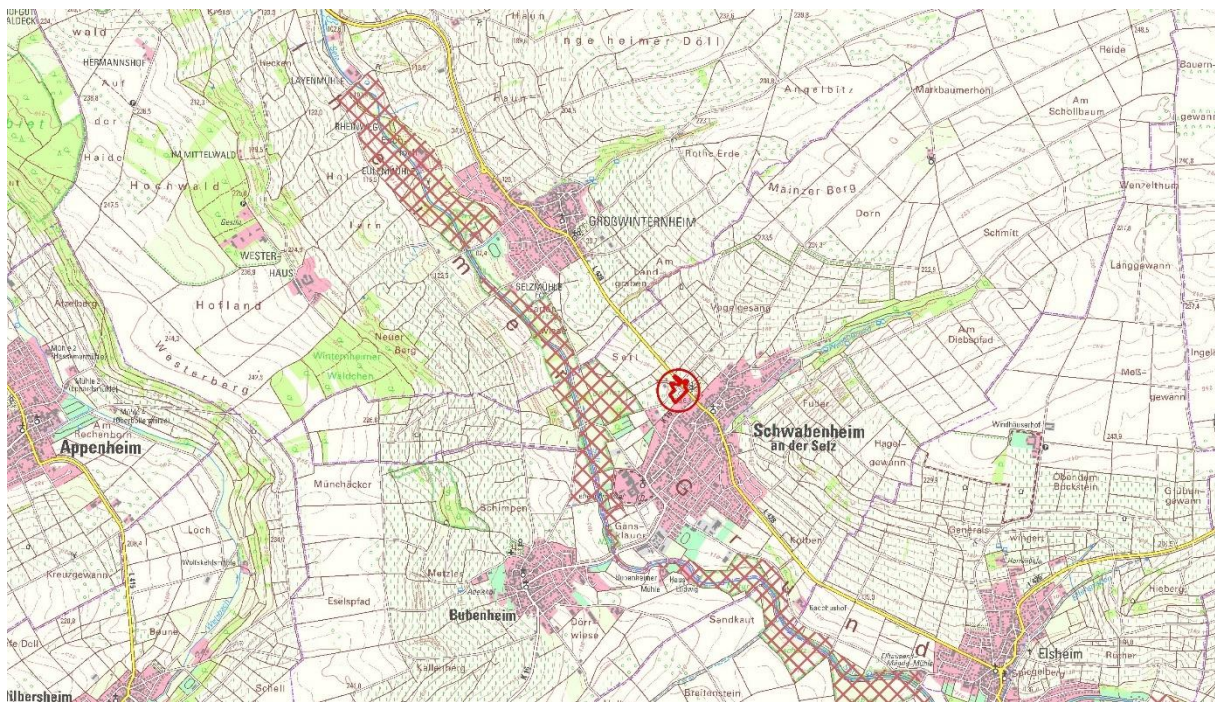


Abb. 1: Lage des Plangebiets am Rande der bestehenden Bebauung in Schwabenheim; rot schraffiert - VSG 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Im Norden der Vorhabensfläche, im Bereich der versiegelten sowie unversiegelten Parkplatzes, befinden sich größere Einzelgehölze. Im Norden schließt eine lineare Gehölzstruktur an den bestehenden Wirtschaftsweg an. Südlich des Geltungsbereichs erstreckt sich an den Wirtschaftsweg anschließend die bestehende Wohnbebauung von Schwabenheim mit teils strukturreichen Gärten.

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler oder internationaler Schutzgebiete. Etwa 200 - 250 m westlich bzw. nordwestlich des geplanten Vorhabens erstreckt sich jedoch das Europäische Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' sowie das Naturschutzgebiet 7300-134 'Gartenwiese'.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im August 2022. Der Erfassung des Erweiterungsbereichs erfolgte am 27.05.2024.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Kleingehölze (B)	468	4,6 %
Gebüsch (BB0)	30	0,3 %
Böschunghecke (BD4)	256	2,5 %
Schnithecke (BD5)	182	1,8 %
Grünland (E)	1.107	10,8 %
Fettweide, artenarm (EB0)	1.107	10,8 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	6.167	60,0 %
Verkehrsrasenfläche (HC4)	188	1,8 %
Böschung, ruderalisiert (HH0 tu)	164	1,6 %
Rebkulturfläche (HL1)	2.364	23,0 %
Mulchrasen (HM4c)	1.667	16,2 %
Pflanzbeet (HM5)	367	3,6 %
Parkplatz, gepflastert (HV3)	741	7,2 %
Parkplatz, teilversiegelt (HV3)	676	6,6 %
Säume (K)	465	4,5 %
Ruderaler frischer Saum, grasig (KB1 oe)	465	4,5 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	779	7,6 %
Anuellenflur mittlerer Standorte (LA0)	117	1,1 %
Trockene Hochstaudenflur, wiesenartig (LB2 oe1)	662	6,4 %
Verkehrsflächen (V)	1.290	12,6 %
Landesstraße (VA2)	861	8,4 %
Wirtschaftsweg, befestigt (VB1)	159	1,5 %
Schotterweg (VB2 gt4)	165	1,6 %
Rad- und Fußweg (VB5)	105	1,0 %
gesamt	10.276	100,0%

Das Vorhabensgebiet wird überwiegend von den 'Weiteren anthropogen bedingten Biotopen (H) eingenommen. Diese nehmen etwa 2/3 des Geltungsbereichs ein. Der übrige Teil wird in erster Linie von einer artenarmen Fettweide im Nordwesten und einer stark gestörten, trockenen ruderalen Wiese (LB0 oe1) eingenommen.

Kleingehölze (B)

Der Vorhabensbereich wird lediglich mit etwa 5 % von Kleingehölzen (B) bewachsen. Diese stellen die entlang des Weges gelegenen Böschungshecken sowie die im Umfeld des Parkplatzes gepflanzten Schnitthecken mit standortheimischen Arten (BD5) dar. Diese sind als Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsche (Rhamno-Cornetum) mit Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) entwickelt.

Als standorttypische Laubbäume finden sich im Bereich des Parkplatzes große Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und mittelgroße Feld-Ahorn (*Acer campestre*). Als weitere, jedoch standortfremde Art, treten mehrere große Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) und Rotblühende Rosskastanie (*Aesculus x carnea*).

Auf der Fettweide im nordwestlichen Teil steht eine große Walnuss (*Juglans regia*).

Grünland (E)

Die auf den Parzellen 220 und 221 gelegene Fettweide (EB0) weist die für Weideflächen typische Weidegras-Weißklee-Gesellschaft (Lolio-Cynosuretum) mit Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und wenig Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*). Der Deckungsgrad der Gräser liegt über 80 % und es kommen keine Magerkeitszeiger auf der Weide vor. Die Anforderungen an pauschal geschütztes Grünland werden daher nicht erfüllt.

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Im Bereich der Parzellen Gemarkung Schwabenheim, Flur 18, Nr. 223 und 224 grenzt nördlich an die Schnitthecke eine schwach geneigte Böschung (HH0) an. Diese ist mit einem Stinkrauten-Kriechqueckenrasen (*Diplotaxis-Agropyretum repentis*) bewachsen. Hier wachsen neben den namensgebenden Arten Stinkraute (*Diplotaxis tenuifolia*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*) z.B. Natternkopf (*Echium vulgare*), Bunte Kronwicke (*Coronilla varia*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Pastinak (*Pastinaca sativa*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*).

Im Süden und Norden des Plangebietes erstrecken sich teilbegrünte Rebflächen, welche in jeder zweiten Zeile von regelmäßig gemähten Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (Lolio-Cynosuretum) mit den namensgebenden Arten Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) begleitet werden. Als weitere Arten treten Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Stinkraute (*Diplotaxis tenuifolia*) Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) hinzu.

Die unbegrünten Zeilen werden von einjährigen Arten der Bingelkraut-Gesellschaft (*Mercurialetum annuae*) geprägt. Hier wachsen hauptsächlich Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Borretsch (*Borago officinalis*), Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*), Einjähriges

Bingelkraut (*Mercurialis annua*), Grünähriger Fuchsschwanz (*Amaranthus powellii*) Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) sowie, als mehrjährige Arten, Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) und Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*).

Der zentrale Teil des Geltungsbereichs wird von einem regelmäßig gepflegten Mulchrasen eingenommen, welcher als Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolium-Cynosuretum*) entwickelt ist. Die Fläche weist einen relativ hohen Störzeigeranteil auf. Als grünlandtypische Arten wachsen in dem Mulchrasen Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*). Vereinzelt treten Pastinak (*Pastinaca sativa*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) hinzu.

Als Störzeiger finden sich insbesondere Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*).

Der stark gestörte Mulchrasen weist zwar mindestens vier Kennarten des Arrhenatherion auf, wovon mindestens eine frequent (> 1 %) vorkommt, jedoch ist der Kräuteranteil ohne Störzeiger < 20 % und der Anteil an Störzeigern > 25 %. Somit unterliegt die ehemalige Obstanlage nicht dem Pauschalschutz des § 15 LNatSchG.

Säume (K)

Rudera, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände bilden die Übergangsbereiche zwischen dem Mulchrasen und Schnitthecken sowie entlang des Weges und der Böschungshecken.

Der schmale Saum entlang der im Norden gelegenen Böschungshecke wird von der Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft (*Tanacetum-Arrhenatheretum*) charakterisiert. Hier wachsen neben den Arten Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) unter anderem Weißes Labkraut (*Galium album*), Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) sowie Wegwarte (*Cichorium intybus*).

Der trockene, rudera Saum im Übergangsbereiche zwischen der Schnitthecke sowie dem Mulchrasen ist mit einem Stinkrauten-Kriechqueckenrasen mit Stinkraute (*Diplotaxis tenuifolia*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Natternkopf (*Echium vulgare*) sowie Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) bewachsen.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Am Südrand des Parkplatzes bzw. der unmittelbar angrenzenden Schnitthecke fanden sich zu Beginn der Untersuchungen noch Ablagerungen, welche etwa im Mai 2022 beseitigt wurden. In diesem Bereich hat sich eine von einjährigen Arten dominierte Anuellenflur (LA0) entwickelt, welche der Wegrauten-Gesellschaft (*Sisymbrium*-Gesellschaft) zuzuordnen ist. Die Teilfläche weist neben den einjährigen Arten Einjähriges Bingelkraut (*Mercurialis annua*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Unechter Gänsefuß (*Chenopodium hybridum*), Rauhaariger Fuchsschwanz (*Amaranthus retroflexus*), Weg-Malve (*Malva neglecta*) und Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*) zudem viel Stinkraute (*Diplotaxis tenuifolia*) auf.

In der nördlichen Verlängerung des Parkplatzes erstreckt sich eine ruderale Wiese, die mit einem Ackerwinden-Kriechqueckenrasen (*Convolvulo-Agropyretum*) bewachsen ist. Hier wachsen insbesondere Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Stinkrauke (*Diplotaxis tenuifolia*), Luzerne (*Medicago sativa*). Vereinzelt treten Wilde Möhre (*Daucus carota*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*).

Verkehrsflächen (V)

Die verkehrsbedingten Biotope nehmen etwa 12 % des Gebietes ein. Die betrifft die das Plangebiet querende Landesstraße L428 (VA2), asphaltierte Wirtschaftswege (VB1), einen geschotterten Weg (VB2 gt4) sowie einen Rad- und Fußweg (VB5).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Errichtung eines Penny Markts auf dem in weiten Teilen anthropogen bedingten Geltungsbereich vor. Die Erschließung erfolgt von Norden über die Ingelheimer Straße (L 428). Auf den Parzellen Gemarkung Schwabenheim, Flur 18, Nr. 220 und 221 ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Durch die Planung geht anlagebedingt vermutlich der gesamte Biotopbestand des Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat somit die Beseitigung nahezu der gesamten Gehölz- sowie Gras- und Krautvegetation dieser Fläche zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die bereits bestehende Wohnbebauung, der Parkplatz sowie die stark frequentierte Landesstraße 428 bereits eine hohe Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellen. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch den geplanten Penny Markt sind im Bereich der bestehenden Wohnbebauung und der Landesstraße 428 sowie aufgrund der geringen Größe der Vorhabensfläche nicht zu erwarten und somit vernachlässigbar.

Potenzielle Auswirkungen auf das etwa 200 - 250 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' werden im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung unter Kap. J. abgehandelt.

G. Habitateignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet ist am nördlichen Rand im Bereich des Parkplatzes mit einem lockeren Gehölzbestand aus größeren Einzelbäumen und Heckenstrukturen sowie in den offenen, zentralen Bereichen mit einem Wiesenbestand bewachsen. Aufgrund der Vegetationsstruktur sowie der Anzahl der Gehölze besitzt der Geltungsbereich in erster Linie Habitateignung für (Vogel-)Arten der Gehölze, des Halboffenlands sowie der Siedlungs- bzw. Siedlungsrandgebiete.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs und dem Fehlen geeigneter Quartiermöglichkeiten ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls mit Zufallsaufenthalten zur Nahrungssuche über dem kleinen Eingriffsbereich anzutreffen.

Das Plangebiet bietet in kleineren Teilbereichen, insbesondere im Übergangsbereich zwischen dem Parkplatz und der Wiesenfläche günstige Habitatbedingungen für streng geschützte Arten aus der Artengruppe Reptilien. Es finden sich sowohl Sonnen-, Eiablage- als auch Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot.

Mit weiteren Arten bzw. -gruppen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich möglicherweise die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte im ersten Untersuchungsjahr 2022 am 26.03., 21.04., 05.05. und 21.06.2022 und im Jahr 2024 am 09.05., 22.05. und 27.05.2024 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch sechs Begehungen in zwei Jahren nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng und europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender

Nistplatznutzung geprüft. Die zu beurteilenden Bereiche wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten in beiden Untersuchungsjahren 26 Vogelarten mit annähernd gleicher Artenzusammensetzung im Vorhabensgebiet, in der Umgebung oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet im Jahr 2024 20 Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dohle, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Jagdfasan, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotmilan, Sperber, Star, Stieglitz, Turmfalke und Türkentaube). Die Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung der Untersuchungsgebiete liegen. Die Greifvögel nutzen die Bereiche zur Jagd auf Kleinsäuger oder Singvögel. Mehlschwalbe und Rauchschwalbe jagen über der Fläche Insekten im Flug. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 6 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Siedlungsgebietes sowie des Halboffenlandes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine durchschnittliche Anzahl an Vogelarten bezogen auf die Habitatbedingungen bestehend aus wenigen Einzelbäumen, dichten Heckenstrukturen sowie Wiesen- und Rebflächen. Ausgehend von diesen Lebensraumbedingungen befinden sich innerhalb des Plangebietes mehr Arten mit Status Nahrungsgast und Überflieger als brütende Arten.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke konnten fünf Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, erfasst werden. Für alle fünf Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Überflieger oder Nahrungsgäste eingestuft werden.

Im Rahmen der Begehungen konnten sechs Rote-Liste-Arten festgestellt werden mit den Arten Bluthänfling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star, was der durchschnittlichen Anzahl in vergleichbaren Geltungsbereichen entspricht. Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um Nahrungsgäste und Überflieger, sodass keine Betroffenheit besteht. Lediglich der Haussperling brütet in den Heckenstrukturen, die den Parkplatz umgeben.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, Ba- Brut außerhalb, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N			§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Ü	3	V	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N			§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ü			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ü			
Elster	<i>Pica pica</i>	N			§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N			
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N			§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ba			§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	3		§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N			§§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ba			§
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	Ü			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	V	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ü			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV			§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	V		§§§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N			§§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ü	V	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ü			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü			§§§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N			§

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Bluthänfling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V):	Überflieger
- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -):	Nahrungsgast
- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -):	Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3):	Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V):	Nahrungsgast
- Rotmilan (§§§, RL RLP: V, RL BRD: -):	Nahrungsgast
- Sperber (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -):	Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP: V, RL BRD: -):	Überflieger
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -):	Überflieger

Hausesperling (RL RLP: 3, RL BRD: -):

Der Hausesperling brütet mit drei bis vier Brutpaaren in den Heckenstrukturen um den Wohnmobilstellplatz. Die Koloniebrüter brüten zusätzlich in den östlich angrenzenden Hecken der Wohnbebauung, sodass neben dem Verlust der Brutplätze auf der Untersuchungsfläche auch die angrenzenden Brutplätze durch baubedingte und betriebsbedingte Störungen entwertet werden könnten. Um die lokale Population zu erhalten, sind Maßnahmen zum Schutz der Roten-Liste-Art notwendig.

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet spielt für die heimische Avifauna eine eher untergeordnete Rolle als Bruthabitat. Der Anteil an Brutvögeln im Vergleich zu überfliegenden Arten und Nahrungsgästen ist deutlich geringer und der überwiegende Anteil an Arten mit Brutnachweis innerhalb des Projektgebietes sind als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen.

Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und können auf umliegende Gehölze in den Randbereichen ausweichen.

Lediglich die Rote-Liste-Art Hausesperling kommt mit drei bis vier Brutpaaren auf der Fläche vor. Der durch die Planung absehbare Verlust von Brutplätzen innerhalb des Untersuchungsgebietes und unmittelbar außerhalb in geeigneten Heckenstrukturen ist mittels Nisthilfen für den Hausesperling auszugleichen. Am Neubau sind möglichst auf der östlichen oder südlichen Seite außerhalb des Besucherverkehrs vier Sperlingskoloniehäuser anzubringen. Zusätzlich sind im Rahmen der Eingriffskompensation geeignete Sandbadestellen in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung zu stellen.

Im Geltungsbereich konnten keine weiteren in Deutschland oder Rheinland-Pfalz gefährdeten Vogelarten als Brutvogel festgestellt werden.

Die Gehölze sind in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen. Bereiche mit einer grasig-krautigen Vegetation sollten ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit (15.03. bis 31.08.) beseitigt werden, um einem möglichen Verlust an Bodenbrütergelegen vorzubeugen.

H.3 Reptilien

Das Gebiet weist in den offenen und halboffenen Bereichen eine gewisse Habitategnung für Reptilien auf. Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind insbesondere im östlichen Bereich des Plangebiets gegeben. Das Potenzial der Fläche ist hierbei als gering bis mittel einzustufen. Die von der Planung betroffene Fläche bietet der Zauneidechse in kleineren Teilbereichen geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei acht Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 21.04., 27.04., 28.04., 04.05., 09.05., 17.05., 02.06 und 10.06.2022 sowie im Rahmen der Plangebietserweiterung im Jahr 2024 am 07.04., 08.04., 28.05. und 11.06.2024 gezielt nach Reptilien abgesucht. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Es konnte bei keiner der acht Begehungen im Jahr 2022 und der vier Begehungen im Jahr 2024 der Nachweis erbracht werden, dass Individuen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet vorkommen und dort einen Ganzjahreslebensraum besitzen. Im Rahmen der Begehungen 2022 und 2024 konnte jeweils ein Einzelindividuum außerhalb des Plangebiets festgestellt werden.

Nachweise der streng geschützten Zauneidechse gelangen in den Erfassungsjahren 2022 und 2024 somit lediglich außerhalb des Plangebiets. Aufgrund des häufigen Mahdrhythmus ist eine dauerhafte Besiedelung des zentralen Bereichs der Eingriffsfläche aus fachgutachterlicher Sicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Randbereiche des Plangebiets und deren unmittelbare Kontaktbiotope nicht oder nur von Einzeltieren besiedelt sind. Da es sich aufgrund der sehr geringen Nachweisdichte aus fachgutachterlicher Sicht nicht um eine sich reproduzierende Teilpopulation in den direkten Randbereichen des Plangebiets handelt, ist eine signifikante Erhöhung des natürlichen Tötungsrisikos nicht vorhanden.

Das temporäre Vorkommen von in Migration begriffenen Individuen ist hingegen möglich und kann hingegen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs sowie dessen unmittelbaren Kontaktbereichen keine dauerhaften Ganzjahreslebensräume sowie keine Individuen der streng geschützten Zauneidechse oder sonstiger besonders oder streng geschützter Reptilien dauerhaft vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Reptilienarten konnten nicht festgestellt werden.

H.4 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Aufgrund der Habitatausstattung mit einer Rebfläche, häufig gestörten Grünlandbereichen sowie Parkflächen, ist nicht mit einem Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zu rechnen.

Aufgrund fehlender geeigneter Gehölzbestände sowie Nachweise in der weiteren Umgebung (Nussjagd 2011, Artenfinder RLP) ist ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Die im Schwabenheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital und die Habitatansprüche somit nicht erfüllt sind.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine flächenhaft ausgeprägten alten Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt.

Aufgrund fehlender Nachweise in der weiteren Umgebung (Nussjagd 2011, Artenfinder RLP) ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als Bewohner von Ackerlandschaften findet im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Lebensbedingungen vor.

Für die nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine eher untergeordnete Rolle. Das Plangebiet fungiert primär als, ebenfalls untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das Vorhabensgebiet weist lediglich für wenige Arten entsprechende Habitatbedingungen als Brutrevier auf, diese zählen zu den häufigen und weiterverbreiteten Arten und können problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind überwiegend an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keinerlei Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Lediglich die Rote-Liste-Art Haussperling (*Passer domesticus*) brütet als europarechtlich geschützte Art mit drei bis vier Brutpaaren in den Heckenstrukturen entlang des Parkplatzes. Die Vogelart brütet zusätzlich in den östlich angrenzenden Hecken der Wohnbebauung, sodass neben dem Verlust der Brutplätze auf der Untersuchungsfläche zusätzlich die angrenzenden Brutplätze durch baubedingte und betriebsbedingte Störungen entwertet werden könnten. Um die lokale Population zu erhalten, sind Maßnahmen zum Schutz der Roten-Liste-Art notwendig, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Bei einer Beseitigung der Gehölze und Gras-Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Größe und Lage keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mauergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"*) möglich ist.

Im Gebiet erfolgten bei insgesamt acht Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder sonstiger Reptilien. Das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse kann trotz Nachweisen in räumlicher Nachbarschaft mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Pl. Weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien kommen im Gebiet nicht vor und sind somit nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet aufgrund der aktuellen Habitatausstattung auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Schwabenheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume und Raupenfutterpflanzen.

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

J. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

J.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der geplanten Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 'Penny-Markt' ist aufgrund der Lage etwa 250 - 300 m östlich des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' angrenzend eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) wurde die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietssystem ('Natura 2000') geschaffen. Dieses Schutzsystem beinhaltet die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, FFH-Gebiete), die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Area (SPA) sowie Besondere Schutzgebiete (BSG)). Die europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz (§ 32, § 33) in nationales Recht umgesetzt. Nach § 34 und § 36 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in kumulativer Wirkweise mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen und Zielarten.

Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung ist abzuklären, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Hierbei reicht die mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles. Ist eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles oder einer Zielart nicht auszuschließen, muss eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Sicherheit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Eine Abschätzung der Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ist hierbei mit einzubeziehen. Treten im Zusammenwirken mit anderen Projekten, Plänen oder Bauvorhaben kumulative Auswirkungen auf, die zwar einzeln nicht, allerdings gemeinsam geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen, muss ebenfalls eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

"Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die fachliche Qualität einer solchen Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können, soll mit Hilfe der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen sichergestellt werden. Die Prüf- und Vorsorgemaßstäbe sollen streng eingehalten werden. Die zuständigen Behörden dürfen ein Vorhaben lediglich zulassen, wenn diese zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, ob sich das Vorhaben als solches nicht negativ auswirkt. Es darf in keinem Fall ein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit des Vorhabens bestehen.

Als Bewertungsmaßstab werden die Vorgaben des Endberichts zum Teil Fachkonvention zur Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP herangezogen (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2004: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur

Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonvention - FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2004).

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung hat eine Kurzdarstellung des Projektes bzw. Plans sowie die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensräume und/oder Arten der Natura 2000-Gebiete zu erfolgen.

J.2 Methode

Der Bewertungsmaßstab für die Natura 2000-Vorprüfung orientiert sich zunächst an den festgelegten Erhaltungszielen sowie Zielarten für das jeweilige Natura 2000-Gebiet und verfolgt damit primär eine gebietsbezogene Prüfung. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die gemeldeten Arten nach Anhang II und IV, nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie sowie die gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und deren Empfindlichkeit gegenüber den bestimmten Wirkfaktoren. Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Arten sind vorhandene Vorbelastungen in die Prognose einzubeziehen.

Als Datengrundlagen der vorliegenden Prüfung dienen der Standarddatenbogen des VSG 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim', dessen Erhaltungsziele, die Steckbriefe der Zielarten sowie der Bewirtschaftungsplan des Vogelschutzgebietes.

Als weiteres wurde der Bereich des Vorhabensgebietes und dessen näherer Umgebung zur Klärung der Möglichkeit des Vorkommens bzw. der möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Vogelarten und streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen, insbesondere jedoch der Zielarten des Vogelschutzgebiets 'VSG-6014-401' Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwimmvogel (Limikolen), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*), begutachtet.

Diese Arten unterliegen besonderer Beachtung. Es handelt sich um eine Potenzialabschätzung hinsichtlich der Möglichkeit des Vorkommens und der Art der Nutzung des Projektgebietes und umgebender Biotopflächen durch die Zielarten auf der Grundlage von Geländebegehungen und anhand vorhandener Daten.

Zur Ermittlung, ob sich durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Vogelarten gemäß dem Bewirtschaftungsplan zum VSG (HÖLLGÄRTNER, M, 2017) ergeben können, werden zunächst die für die potenziell betroffenen Vogelarten wirkungsbezogenen Stördistanzen aus der einschlägigen Literatur herangezogen.

In Anlehnung an FLADE (1994) hat GASSNER et al. (2010) die planerisch zu berücksichtigenden artspezifischen Mindestabstände der Fluchtdistanzen angepasst.

Tab. 3: Orientierungswerte für Fluchtdistanzen von Vogelarten in m

Art	Fluchtdistanzen nach FLADE (2004)	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010)
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	10 - 30 m	30 m
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	100 - 300 m	200 m
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	< 10 - 20 m	20 m
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	10 - 30 m	30 m

Mittels einer quantifizierbaren Raumanalyse können die Werte über ein Zonierungsmodell dargestellt und ausgewertet werden. Hierzu werden die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nachgewiesenen Zielarten des VSG sowie die potenziellen Bruthabitate mit den jeweils relevanten Stördistanzen dargestellt.

J.3 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des **EU-Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim'**, welches sich über eine Fläche von 381 ha erstreckt. Das Gebiet stellt die Bachaue der Selz in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich im rheinhessischen Hügelland unter Schutz. Der Tieflandbach ist inzwischen in weiten Teilen renaturiert und weist ein Mosaik aus einzelnen Röhrichten, Hochstaudenfluren sowie Grünland-Beständen auf. Mit bedeutenden Beständen von Rohrweihe, Blaukehlchen, Wasserralle, Beutelmeise und Schilfrohrsänger weist der Bereich mehrere röhrichtbewohnende Arten auf (HÖLLGÄRTNER, M, 2017).

Folgende vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind für dieses Schutzgebiet maßgeblich (Arten gemäß Art. 4 Abs. 1, für deren Erhalt besondere Schutzmaßnahmen ihrer Lebensräume anzuwenden sind; Quelle: LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz / Ministerium für Umwelt und Forsten & Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Rheinland-Pfalz 2020):

Zielarten für das EU-Vogelschutzgebiet 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim':

Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 Beutelmeise (*Remiz pendulinus*),
 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
 Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
 Schwimmvögel (Limikolen),
 Wachtelkönig (*Crex crex*) und
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Erhaltungsziel des o.g. Vogelschutzgebietes gemäß der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten ist die "Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feuchtwiesen sowie Weichholzauen als bedeutsames Brut- und Rastgebiet" (HÖLLGÄRTNER, M, 2017).

Da die Maßnahme etwa 250 - 300 m außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt, können sich betriebs- sowie baubedingte Auswirkungen auf das Gebiet ergeben. Bei den baubedingten Störwirkungen sind insbesondere Störungen durch optische und akustische Reize auf dort rastende, Nahrung suchende oder brütende Vögel nicht auszuschließen. Vögel reagieren mehr als die meisten anderen Tierarten auf ungewöhnliche Bewegungen und Schallereignisse durch Stress- oder Fluchtverhalten. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des Europäischen Vogelschutzgebietes, den störungsbiologischen Aspekten der nichtstofflichen Einwirkungen der geplanten Baumaßnahme auf das Gebiet und die dort lebenden oder brütenden Vögel besondere Aufmerksamkeit zu widmen (vgl. LAMPRECHT et al. 2004, 2007; BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2018).

Das VSG ist überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung (ca. 36 %) geprägt. Als weiteres liegt der Grünflächenanteil bei etwa 24 % der Gesamtfläche, gefolgt von ca. 7 % Gehölzbeständen, 6 % Gewässerflächen (Bach), 4,5 % Verkehrsflächen, 4 % Obstbaumanlagen sowie knapp 2,5 % Sumpfflächen (HÖLLGÄRTNER, M, 2017).

Zielvorgaben für das Gebiet gemäß Bewirtschaftungsplanung (HÖLLGÄRTNER, M, 2017):

Die vorrangige Ziel des betroffenen Bereichs sind Z001 *"Verbesserung des Erhaltungszustandes durch allgemeine Beruhigung der gesamten Selzniederung für die störungsempfindlichen Arten Blaukehlchen, Rohrweihe, Limikolen und Wiedehopf sowie Zurückdrängung von Neophyten im gesamten Schutzgebiet"*, Z014 *"Wiederherstellung geeigneter Bruthabitate für die röhrichtbrütenden Vogelarten Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Wasserralle durch Einrichtung einer Pufferzone um das Brutgebiet der Arten"* sowie Z015 *"Wiederherstellung geeigneter Bruthabitate für die röhrichtbrütenden Vogelarten Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Wasserralle und Bekassine durch biotopverbessernde Maßnahmen"*.

Die Maßnahmenvorschläge für den Bereich des Vorhabens lauten:

Z001:

- *Beruhigung der Auengebiete durch Öffentlichkeitsarbeit mit Aufstellen von Hinweisschildern und Tafeln, um auf die Bedeutung störungsfreier Auengebiete für die Vogelarten hinzuweisen,*
- *Ausweisung von Wanderwegen und Hinweis auf die Wegepflicht für Besucher und Anleinepflicht für Hunde,*
- *Hinweise auf Befahrungsverbot mit Motocrossfahrzeugen aller Art im Schutzgebiet und Verbot des Einsatzes von Modellflugzeugen sowie*
- *Bekämpfung und Zurückdrängung von Neophyten, hier des Riesen-Bärenklaus.*

Z014:

- *Entbuschung der Randbereiche des Röhrichts, insbesondere Entnahme von Grauweidengebüsch,*
- *Öffnung von Korridoren zwischen Feuchtgrünland und Röhricht durch Rodung von Gebüschgruppen,*
- *Umwandlung umgebender Ackerflächen in Grünland z.B. im Rahmen von Vertragsnaturschutzprogrammen und Pflege oder Offenhaltung durch Beweidung sowie,*
- *Vermeidung von Pferdehaltung im Grünlandbereich nordwestlich von Schwabenheim zur Wiederherstellung der Rasthabitate (u.a. für Limikolen und Gründelenten).*

Z015:

- *Entbuschung des Röhrichts, insbesondere Entnahme von Grauweidengebüsch,*
- *Rückbau und Verlagerung von Jagdkanzeln aus den Röhrichen in weniger sensible Randzonen sowie*
- *Anhebung der Wasserstände an dem querenden Dammbauwerk.*

Vorkommen von Bestandteilen des Vogelschutzgebietes im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld:

Von den o. g. acht Zielarten des Vogelschutzgebietes konnten im Bereich des Vorhabens im Rahmen der Erfassungen zum Bewirtschaftungsplan (HÖLLGÄRTNER, M, 2017) keine Nachweise erbracht werden. Aufgrund der Habitatausstattung des potenziellen Vorhabensbereichs sowie der angrenzenden Störquellen erfüllt der Bereich bereits für den Großteil der Zielarten nicht die nötigen Lebensraumbedingungen.

Die nächstgelegenen Biotope, die für die genannten Zielarten geeignete Lebensraumstrukturen aufweisen erstrecken sich etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes (vgl. Karte 2). Hier sind insbesondere die ausgedehnten Schilfflächen (CF2) im Bereich des Naturschutzgebietes 'Gartenwiese' zu nennen, die nachweislich Brutstandorte der Zielarten Blaukehlchen, Rohrweihe, Schilfrohrsänger und Wasserralle aufweisen.

J.4 Prognose potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben

Infolge des Baus des Lebensmittelmarktes außerhalb des etwa 300 m entfernt gelegenen VSG entstehen keine zusätzlichen anlagebedingten Wirkfaktoren. Es werden keine für die Zielarten wesentlichen Brut- oder Nahrungshabitate beansprucht.

Die baubedingten Wirkeffekte schlagen sich durch akustische sowie optische Störungen temporär nieder. Durch die baubedingten Wirkeffekte werden primär stöempfindliche Vögel im Baubereich gestört. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Zielarten des VSG sind nicht zu erwarten, da nach aktuellem Kenntnisstand keine für die Zielarten wesentlichen Brut- oder Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden und die nächstgelegenen, geeigneten Biotopstrukturen etwa 300 m entfernt liegen. Darüber hinaus besteht keine direkte Blickbeziehung zu den potenziellen Bruthabitaten der Rohrweihe, die eine planerisch zu berücksichtigende Stördistanz von 200 m aufweist.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt zudem wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab. Bei Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit kann zudem die Aufgabe von Nistplätzen mit dem Verlust von Gelegen oder Nestlingen und somit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und Zielarten des VSG infolge betriebsbedingter Wirkeffekte können ebenfalls aufgrund der geringen Ausdehnung des Vorhabens, der erheblichen Vorbelastung des Gebietes sowie der relativ störungsarmen betrieblichen Nutzung ausgeschlossen werden. Zudem wird eine bereits bestehende Brücke saniert, wodurch keine zusätzlichen Störungen entstehen.

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' werden im Folgenden einzeln näher betrachtet, um eine tatsächliche Betroffenheit bzw. erhebliche Störung der Arten ausschließen zu können:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Die Bekassine ist Brutvogel in Feuchtwiesen, Mooren, an sumpfigen Gewässerrändern und in Salzwiesen. Die benötigten Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielart des VSG sind daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Die Art benötigt als Lebensraum halboffene Feuchtgebiete in Flussniederungs- und Uferlandschaften mit herabhängenden elastischen Zweigen, an denen das Nest meist über dem Wasser gebaut wird. Ebenfalls wichtig sind kleine Schilf- und/oder Rohrkolben- oder vorjährige Brennnesselbestände.

Diese Gegebenheiten sind im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden. Die Art konnte ebenfalls bei den Begehungen sowie im Rahmen der Untersuchungen des Bewirtschaftungsplans nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen und eine damit möglicherweise einhergehende Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Das Blaukehlchen ist Brutvogel des Tieflandes in deckungsreichen Ufer- oder Sumpfbereichen, Hochstaudenfluren und dichtem Gebüsch. Als Nahrungshabitate fungieren in erster Linie schütter bewachsene oder freie Bodenflächen.

Brutnachweise des Blaukehlchens gelangen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung (HÖLLGÄRTNER, M 2017) in dem etwa 300 m nordwestlich gelegenen Vogelschutzgebiets. Der Bereich ist durch ein ausgeprägtes Schilfröhricht charakterisiert und weist mehrere Brutpaare der Art auf. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 30 m, sodass infolge des Bauvorhabens keine Beeinträchtigungen entstehen.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe besitzt in dem etwa 300 m entfernt gelegenen Vogelschutzgebiet einen nachgewiesenen Brutplatz (HÖLLGÄRTNER, M 2017). Das Bruthabitat der Greifvogelart zeichnet sich durch ein ausgedehntes Schilfröhricht (CF2) aus. Somit stellt der gesamte Bereich des Röhrichts ein potenzielles Bruthabitat der Art dar. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 200 m.

Die von der Planung betroffene Fläche erstreckt sich jedoch etwa 300 m südöstlich des pauschal geschützten Röhrichtbestandes. Die Fluchtdistanz der Rohrweihe wird somit sowohl für den nachgewiesenen Brutstandort als auch für die potenziell geeigneten Bereiche nicht unterschritten. Mögliche optische oder akustische Auswirkungen, die bau- oder betriebsbedingt von dem Vorhaben ausgehen, spielen somit für die Rohrweihe eine untergeordnete Rolle. Zudem besteht keine unmittelbare Blickbeziehung zwischen den potenziellen Brutstandorten und dem Vorhabensgebiet.

Eine durch das Vorhaben einhergehende Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Die Art benötigt ausgedehnte Röhrichtbestände in Verlandungszonen von Altarmen und Bruchgebieten, welche im Geltungsbereich sowie im weiteren Umfeld gänzlich fehlen.

Brutnachweise des Schilfrohrsängers gelangen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung (HÖLLGÄRTNER, M 2017) in dem etwa 300 m nordwestlich gelegenen Vogelschutzgebiets. Der Bereich ist durch ein ausgeprägtes Schilfröhricht charakterisiert. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 20 m, sodass infolge des Bauvorhabens keine Beeinträchtigungen entstehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. negative Auswirkungen auf die Zielart des VSG und des Erhaltungszustandes infolge des Bauvorhabens sind somit auszuschließen.

Schwimmvögel (*Limikolen*)

Die Limikolen nutzen bevorzugt den Rhein sowie die angrenzenden Flachland-Mähwiesen innerhalb des Vogelschutzgebietes. Ein Vorkommen und somit eine mögliche Betroffenheit können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig besiedelt bevorzugt halboffene Auen, Verlandungszonen, Seggenmoore und natürliche Bergwiesen. Er ist jedoch inzwischen häufiger in extensiv genutztem Kulturland mit deckungsreicher Vegetation anzutreffen.

Die für die Art benötigten Habitatelemente fehlen im Bereich der Planung sowie im weiteren Umfeld. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielart des VSG sind daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Die Wasserralle nutzt bevorzugt dichte Ufervegetation in Niederungen und Mittelgebirgslagen an größeren Seen und Weihern. Innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs werden die Habitatansprüche der Art nicht erfüllt.

Die etwa 300 m nordwestlich gelegenen Röhrichtbestände weisen günstige Habitatbedingungen für die Art auf und stellen somit ein potenzielles Bruthabitat dar. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 30 m, sodass infolge des Bauvorhabens keine Beeinträchtigungen entstehen (vgl. Karte 2). Somit liegen für diese Art keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand im Vogelschutzgebiet vor.

Fazit

Die Durchführung des Vorhabens führt nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Europäische Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' maßgeblichen Vogelarten und deren Habitate. Das Vorhaben ist gemäß den Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' verträglich.

J.5 Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen ausgehen, die einzeln oder im Zusammenwirken und/oder Synergie mit anderen Projekten und Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führen können. Dabei sind für die Natura 2000-Vorprüfung des geprüften Vorhabens lediglich diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das zu prüfende Vorhaben selbst beiträgt. Zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Zielarten des VSG, für die eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde. Andere Pläne oder Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Projektwirkung des Vorhabens können bewertungsrelevante Kumulativwirkungen lediglich durch Pläne und Projekte ausgelöst werden, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Teilfläche des Vogelschutzgebietes stehen.

Andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Das im Rahmen dieser Vorprüfung geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

J.6 Fazit

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Europäischen Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist gemäß den Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich.

Eine formelle Verträglichkeitsprüfung wird daher als nicht erforderlich angesehen.

K. Vorgaben

Gefährdete und stark rückläufige Arten sollten, auch wenn sie aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, bei der Ausgestaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen mitberücksichtigt werden.

Folgende Vorgaben werden für diese Arten getroffen:

- Am Neubau sind auf der östlichen oder südlichen Seite außerhalb des Besucherverkehrs vier Sperlingskoloniehäuser anzubringen. Zusätzlich sind geeignete Sandbäder in der unmittelbaren Nähe zur Verfügung zu stellen.
- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.

L. Fazit

Aufgrund der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung sowie der Lage unmittelbar angrenzend an die bestehende Wohnbebauung und die Landestraße L 428 mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabensgebiet mit Ausnahme des Haussperlings streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen für den Haussperling, aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände realisierbar. Die im Rahmen der Erweiterung des Geltungsbereichs durchgeführten Erfassungen erbrachten keine neuerlichen Erkenntnisse und unterstreichen die Ergebnisse aus dem Jahr 2022.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielarten des Vogelschutzgebietes sowie insbesondere der Arten Blaukehlchen, Rohrweihe, Schilfrohrsänger und Wasserralle infolge der aktuellen Planung unter Berücksichtigung des Erweiterungsbereichs ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist nach aktuellem Planungsstand mit den Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG vereinbar. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird als nicht erforderlich angesehen.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Vögel und Reptilien dezidiert erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

M. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* **20**: 285-289.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT (2010): *UVP und strategische Umweltprüfung*. 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - *Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie* **15**. - Bielefeld.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HÖLLGÄRTNER M., (2017): Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-06-S) zum Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim': Hrsg.: Sturktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd). Neustadt an der Weinstraße: Stand: Januar 2017
- HÖLZINGER, J. (1999): *Die Vögel Baden-Württembergs*. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2007.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2022): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2022).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz*. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

N. Fotodokumentation

Zustand 2022:



Bild 01: Blick auf den Parkplatz im Norden des Plangebietes



Bild 02: Der westliche Teil des Wohnwagenstellplatzes, der auf den eigentlichen Parkflächen lediglich teilversiegelt ist



Bild 03: Südlicher Teil des Wohnwagenstellplatzes mit den umgebenden Schnitthecken



Bild 04: Die südliche Grenze des Plangebietes wird von einem unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) eingenommen



Bild 05: Heckenstrukturen mit Einzelbäumen umgeben den Wohnwagenstellplatz



Bild 06: Der zentrale Teil des Gebietes wird von einem regelmäßig gepflegten Mulchrasen bewachsen; Blick in Richtung des Vogelschutzgebietes



Bild 07: Ein eingewachsener Steinhaufen wurde vor dem zwischen Mai und Juni 2022 beseitigt



Bild 08: Blick auf die Wiesenfläche Richtung Osten



Bild 09: Das Plangebiet mit Blick Richtung Süden



Bild 10: Die im Süden des Vorhabensgebietes gelegene Rebfläche



Bild 11: Der stark gestörte Mulchrasen mit Blick Richtung Osten



Bild 12: Bild eines versteckt sitzenden Haussperlings

Zustand 2024:



Bild 13: Die teils intensiv gepflegte ruderale Wiese im Jahr 2024



Bild 14: Die Rebfläche nördlich der Landesstraße L428



Bild 15: Die Rebflächen nördlich der Landesstraße L428 mit Blick aus Richtung des unmittelbar angrenzenden Friedhofs von Schwabenheim



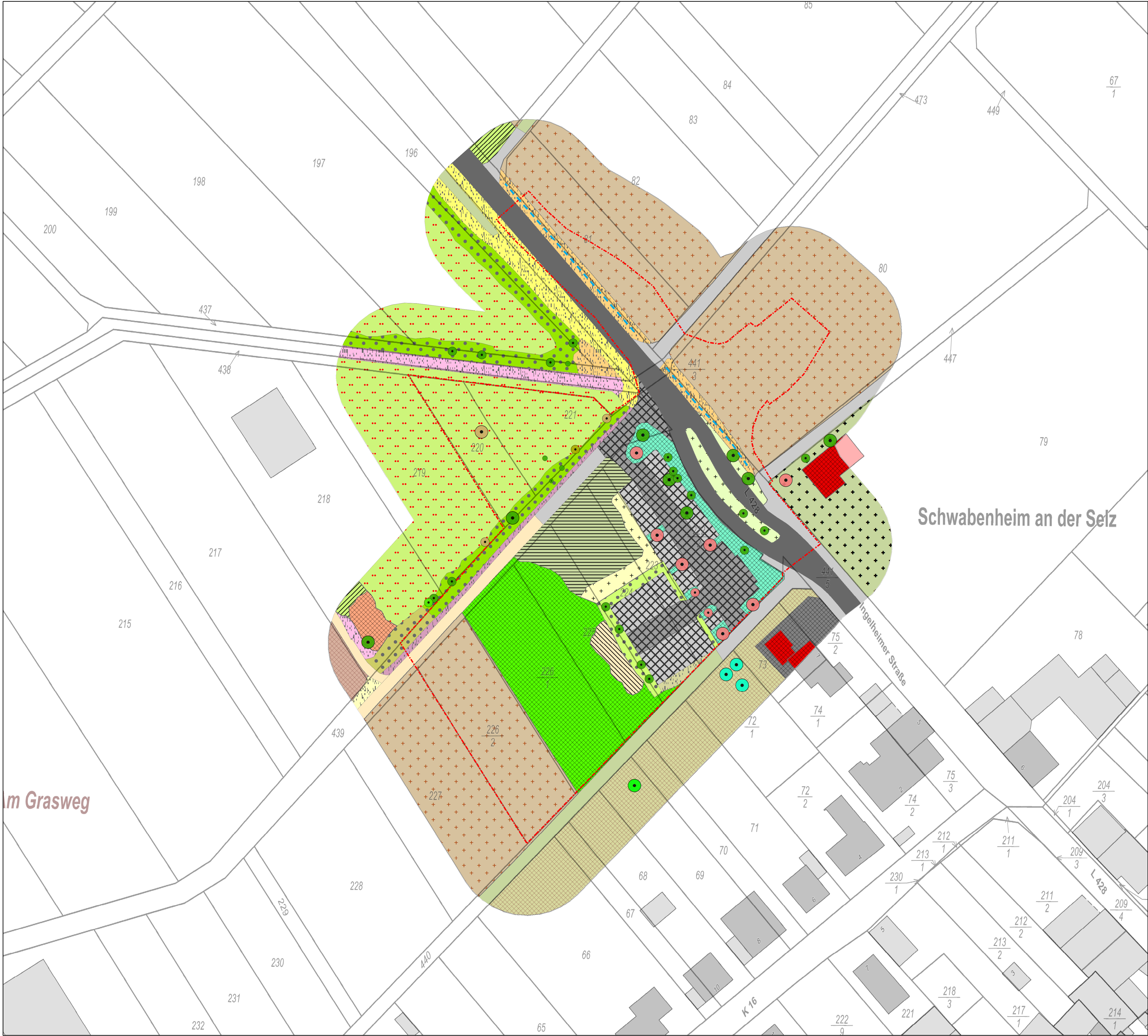
Bild 16: Der Erweiterungsbereich mit der artenarmen, von Gräsern dominierten Fettweide sowie dem nährstoffreichen vorgelagerten Saum



Bild 17: Die Fettweide (EB0) im Erweiterungsbereich mit der großen Walnuss



Bild 18: Blick entlang des versiegelten Wirtschaftsweges sowie der angrenzenden Böschungsgehölze im Bereich der Gebietserweiterung



Bestand_Biotoptypen
Kleingehölze (B)

- Gebüsch (BB0)
- Böschungshecke (BD4 os)
- Schritthecke (BD5)

Grünland (E)

- Fettweide (EB0 kk1-kk2)

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

- Verkehrsrassenfläche (HC4)
- Böschung, ruderalisiert (HH0 tu)
- Hausgarten (HJ1)
- Nutzgarten (HJ2)
- Rebkulturlfläche (HL1)
- Mulchrasen (HM4c)
- Pflanzenbeet (HM5)
- Gebäude (HN1)
- Friedhof (HR0)
- Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
- Lagerplatz, unversiegelt (HT3)
- Parkplatz, teilversiegelt (HV3)
- Parkplatz (HV3)

Säume (K)

- Ruderaler frischer Saum, grasig (KB1)
- Ruderaler frischer Saum, grasig (KB1)
- Ruderaler trockener Saum, grasig (KB1)
- Ruderaler trockener Saum, grasig (KB1)
- Ruderaler fr. Saum, nährstoffr. (KB1 stb2)
- Randstreifen Pionierflur (KC0 tx)

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

- Anuellenflur mittlerer Standorte (LA0)
- Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)
- Trock. Hochstaudenflur, wiesenartig (LB2 oe1)

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

- Landesstraße (VA2)
- Feldweg, befestigt (VB1)
- Feldweg, unbefestigt (VB2)
- Schotterweg (VB2 gt4)
- Rad-, Fußweg (VB5)

Lineare Biotopstrukturen

- Graben, trocken

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd
- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Mittelstamm
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Brombeer-Gesträuch
Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch
Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch

Weidelgras-Weißklee-Gesellschaft

Stinkrauten-Kriechqueckenrasen

Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen

Kompasslatic-Katzenschweif-Ges.
Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen

Ackerwinden-Kriechqueckenrasen
Beifuß-Glatthaferwiese
Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft
Stinkrauten-Kriechqueckenrasen
Brennnessel-Gundermann-Ges.
Wegrauken-Gesellschaft

Wegrauken-Gesellschaft
Beifuß-Glatthaferwiese
Ackerwinden-Kriechqueckenrasen

OG Schwabenheim
Vorhabenbezogener B-Plan
'Penny-Markt' - Nachtrag 2024
Artenschutzrechtliche
Beurteilung
Karte 1: Bestand Biotoptypen

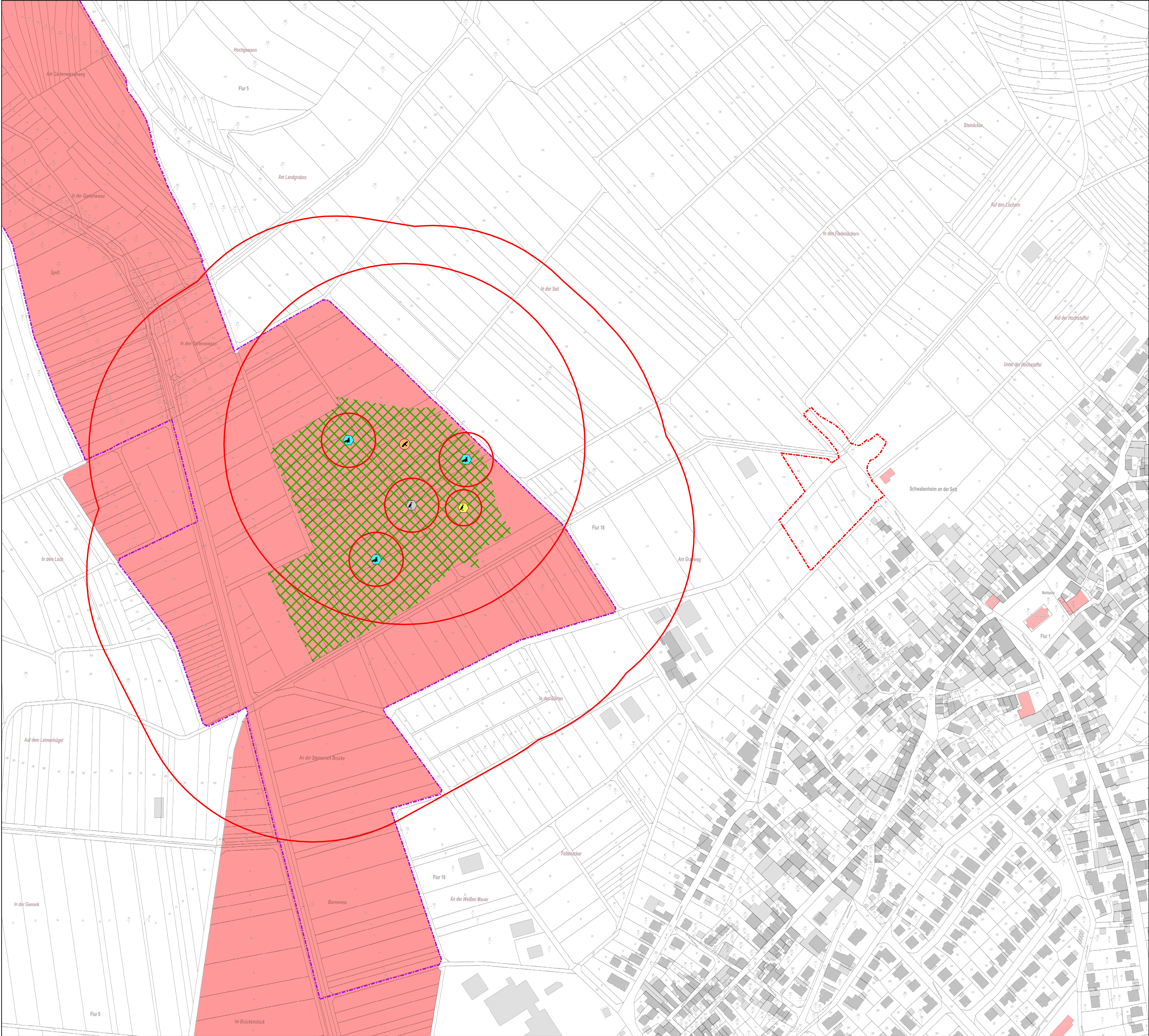
Maßstab: 1:500 Stand: 27.06.2024

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

0 25 50 m

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024 dl-de/by-2-0, <http://www.lvrmgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]



Artnachweise (Höllgärtner, 2017)

Weitere Arten nach BWP

- Blauehlchen
- Rohrweihe
- Schilfrohrsänger
- Wasserralle

Potenzielle Lebensräume

- Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (CF2a)

Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen

- artspezifische Fluchtdistanzen (schematisch)

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet
- Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim'
- Naturschutzgebiet 7300-134 'Gartenwiese'

OG Schwabenheim

Vorhabenbezogener B-Plan

'Penny-Markt' - Nachtrag 2024

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte 2: Natura 2000-VVP

Maßstab: 1:2.000 Stand: 28.06.2024

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles

0 50 100 150 200 m

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info